

Vorlage Nr. 25/0446

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Wahlprüfungsausschuss	Wahlleiter Dr. Volker Kreuzer	Vorberatung/Empfehlung	03.12.2025	4
Rat	Ratsherr Liedtke	Entscheidung	18.12.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlergebnis der Kommunalwahlen gemäß § 39 und § 40 Kommunalwahlgesetz NRW

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat der neue Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu entscheiden.

Der Wahlleiter legt nach § 66 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie sonstige Unterlagen über die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse unverzüglich vor.

Für die Integrationsratswahl gelten nach § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) für die Wahlprüfung die Regelungen des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; die KWahlO in der geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden, soweit die IntegrationsratsWahlO nichts anderes bestimmt (§ 1 S. 2 IntegrationsratsWahlO).

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Die öffentliche Bekanntmachung der amtlichen Endergebnisse erfolgte für

- a. die Bürgermeister:innen-, Rats- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 im Amtsblatt Nr. 23/25 vom 22. September 2025.
- b. die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 28.09.2025 im Amtsblatt Nr. 24/25 vom 2. Oktober 2025.

Die einmonatige Einspruchsfrist gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG endete demnach für

- a. am 22. Oktober 2025,
- b. am 3. November 2025.

Eingegangene Einsprüche

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahlen am 14.09.2025 liegen der Wahlleitung Einsprüche der nachfolgenden Einspruchsführer gegen das Wahlergebnis vor:

1. Herrn Volkan Akcay, als Vorsitzender der Wählergruppe BIG. Einspruch gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 14.09.2025. Einspruchsdatum 17.09.2025, Eingangsdatum 23.09.2025.
(siehe Anlage 1)
2. Herrn Süleyman Kosar, als Vorsitzender der Wählergruppe ABI. Einspruch gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 14.09.2025. Einspruchsdatum 30.09.2025, Eingangsdatum 02.10.2025.
(siehe Anlage 2)

Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Zu 1) Einspruch des Herrn Volkan Akcay

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.09.2025 hat Herr Volkan Akcay, wohnhaft in Gladbeck, Einspruch gegen die am 14.09.2025 durchgeführte Kommunalwahl eingelegt.

Als Begründungen werden angegeben:

- Falschzuordnungen von Stimmen und nachträgliche Korrektur
- Zweifel an der ordnungsgemäßen Auszählung
- Fragen zur Neutralität der Wahlhelfer
- Gefahr von systematischen Fehlern
- Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zum Integrationsrat

- Transparente Aufstellung der Stimmzettel, Umschläge und Versiegelungen
- Briefwahlunterlagen und deren Eingang
- Änderung der Wahlbezirke in Gladbeck

Abschließend beantragt Herr Akcay die Neuauszählung sämtlicher Stimmzettel in den Stimmbezirken der Kommunalwahlbezirke 19, 20, 21 sowie dem zweiten Stimmbezirk des Kommunalwahlbezirks 22.

B. Rechtliche Würdigung

- I. Der hier vorgelegte Wahleinspruch mit Schreiben vom 17.09.2025 ist bei dem Wahlleiter elektronisch am 23.09.2025 per E-Mail eingegangen. Mit Schreiben vom 24.09.2025 erhielt Herr Akcay ebenfalls elektronisch mit E-Mail vom 29.09.2025 eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Der Einspruch erfolgte folglich im Rahmen der Einspruchsfrist.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG sind u.a. jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, einspruchsberechtigt.

Der Einspruchsführer Volkan Akcay ist Wahlberechtigter im Wahlgebiet Gladbeck und agiert als Vorsitzender der Wählergruppe BIG. Er ist somit einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist demnach zulässig.

- II. Gemäß § 39 Abs. 1 S.1 KWahlG können Einspruchsberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Hieraus ergibt sich, dass mit dem Einspruch konkrete Gründe vorzubringen sind bzw. ein konkreter Sachverhalt darzulegen ist, aus dem sich das Vorliegen eines (möglichen) Wahlfehlers ergibt, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 Buchst. a), der Ungültigkeit der Wahl (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) oder der Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) erforderlich macht.

Auf die Ausführungen des Einspruchsberechtigten muss es den Wahlprüfungsorganen sodann ohne weiteres möglich sein, das Vorbringen einer der Varianten des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG zuzuordnen und den konkreten Überprüfungsgegenstand zu erkennen.

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen, Tatsachenvortrag nicht enthalten, genügen diesen Voraussetzungen hingegen nicht.

1. Falschzuordnung von Stimmen
2. Nachträgliche Korrektur

Unter den Nummern 1 und 2 seines Einspruchs bezieht sich der Einspruchsführer auf einen Vorfall bei der Wahlergebnisfeststellung im Urnenstimmbezirk 22.1 (Südparkschule). Als Wahlbeobachter beobachtete er bei der Auszählung der Stimmzettel der Ratswahl, wie ein Wahlhelfer bereits vorsortierte Stimmzettel für die Wählergruppe BIG fälschlicherweise den Auszählstapeln der Parteien SPD und AfD zugeführt hat.

Seine Beobachtung teilte der Einspruchsführer sodann dem Wahlvorsteher mit, welcher aufgrund des konkreten Vorwurfs des Wahlbeobachters entschied, die Ratswahlstimmzettel, trotz bereits abgesetzter Schnellmeldung, durch den Wahlvorstand erneut auszählen zu lassen. Nach erneuter Auszählung stellte sich heraus, dass der ersten Auszählung eine fehlerhafte Stimmenzuordnung zugrunde lag. Aufgrund der erfolgten Nachzählung wurde das Ergebnis korrigiert und eine erneute Schnellmeldung mit den korrekten Stimmenzuordnungen an das Wahlbüro übermittelt.

Der Wahlvorsteher entschied darauf hin, dass alle bereits ausgezählten Wahlen durch den Wahlvorstand noch einmal überprüft werden. Nach erneuter Auszählung der übrigen Wahlen mussten jedoch keine Korrekturen vorgenommen werden.

Schlussendlich konnte der Fehler bei der Stimmenzuordnung noch am Wahlabend vor Ort im Wahllokal berichtigt werden.

Da die Darstellung des Einspruchsführers nunmehr mit der korrigierten Schnellmeldung übereinstimmt (31 Stimmen für die BIG), ist eine erneute Prüfung und ggfls. Neufeststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlprüfungsorgane nicht angezeigt.

3. Zweifel an der ordnungsgemäßen Auszählung

Der Einspruchsführer gibt an, dass die stapelweise Auszählung von Stimmzetteln „nicht den Grundsätzen einer transparenten und nachvollziehbaren Stimmenauszählung“ entsprechen.

Gemäß § 51 KWahlO ist die Auszählung mittels Bildung verschiedener Stimmzettelstapel vorgeschrieben. Dazu gehört auch, dass die Beisitzer

des Wahlvorstands die Stimmzettelstapel während des Auszählvorgangs in Verwahrung nehmen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten im Vorfeld eine Arbeitsanleitung und die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher darüber hinaus eine persönliche Schulung durch das Wahlbüro, wie bei der Auszählung zu verfahren ist.

Die Wahlhandlung und der Auszählvorgang finden nach den gesetzlichen Vorschriften statt. Konkrete Hinweise auf einen möglichen Wahlfehler werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

4. Fragen zur Neutralität der Wahlhelfer

Der Einspruchsführer berichtet, dass sich „mehrere Wahlhelfer auffällig parteiisch“ verhalten hätten, „darunter ein amtierender Ratsherr“.

Gemäß § 38 Abs. 1 KWahlO verpflichtet der Wahlvorsteher die Beisitzer:innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Diese Verpflichtung wird auch in der Niederschrift protokolliert, die vom gesamten Wahlvorstand unterschrieben wird.

Amtierende oder auch kandidierende Ratsmitglieder dürfen als Wahlhelfer:innen in Wahlvorständen eingesetzt werden. Es gelten die Einschränkungen des § 2 Abs. 7 S. 3 KWahlG, wonach Wahlbewerber:innen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein dürfen, für dessen Wahlbezirk sie kandidieren oder, bei Reservelistenbewerbern, ihre Wohnung haben.

Konkrete Anhaltspunkte für parteiisches Verhalten von Wahlhelfer:innen liegen nicht vor. Hinweise auf einen möglichen Wahlfehler werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

5. Gefahr von systematischen Fehlern

Der Einspruchsführer gibt an: „Wenn in einem Stimmbezirk derart gravierende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist nicht auszuschließen, dass auch in anderen Stimmbezirken fehlerhafte oder unzulässige Vorgehensweisen bei der Zählung angewandt wurden“. Und weiter: „Dies wirft erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gesamtergebnisses auf“.

Wie zuvor bereits ausgeführt wurde, erfolgen sowohl Wahlhandlung als auch Auszählung entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben aus KWahlG und KWahlO.

Vorliegend kam es nur im Urnenwahllokal 22.1 zu einem konkret nachweisbaren Auszählfehler, der unmittelbar durch den Wahlvorstand korrigiert wurde. Vergleichbare konkrete Beobachtungen aus anderen Stimmbezirken liegen nicht vor.

Konkrete Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 KWahlG liegen nicht vor.

6. Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zum Integrationsrat

Der Einspruchsführer gibt an, es seien „Hinweise eingegangen, dass im Stimmbezirk 22 (Südparkschule und Petruskirche) Wählerinnen und Wähler mit Migrationshintergrund zwar die Stimmzettel für die Kommunalwahlen erhielten, ihnen jedoch die Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsrat zunächst vorenthalten wurden - obwohl sie wahlberechtigt waren.“ Ferner „erweckt dies den Eindruck, dass die Abgabe von Stimmen für den Integrationsrat bewusst erschwert oder die Wahlbeteiligung gezielt gesenkt werden sollte.“

In diesem Zusammenhang fordert der Einspruchsführer folgende Prüfung ein:

- Wie viele Wahlberechtigte in den betroffenen Wahllokalen sowohl Kommunalwahl als auch Integrationsratswahl durchgeführt haben,
- wie viele hingegen nur an der Kommunalwahl teilgenommen haben und
- ob hier Unregelmäßigkeiten im Vergleich zu den Gesamtzahlen bestehen.

Der Einspruchsführer beruft sich bei den vg. Behauptungen u.a. auf eine anonyme Quelle im öffentlichen Dienst.

Der Wahlleitung und dem Wahlbüro liegen keine Beschwerden von Wählerinnen und Wählern vor, nach denen man ihnen die Wahlhandlung durch die Nichtherausgabe von Stimmzetteln erschwert hätte.

Das Verfahren für die Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler erfolgt gemäß § 25 KWahlG und § 40 KWahlO. Bei verbundenen Wahlen erhalten Wählerinnen und Wähler für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen Stimmzettel.

Die Feststellung der Wahlberechtigung ergibt sich aus den Angaben der vorgelegten Wahlbenachrichtigungen und anhand der Eintragungen in den Wählerverzeichnissen.

Bei ausschließlicher Vorlage eines Ausweises zur Legitimation der Wahlberechtigten sind die Mitglieder des Wahlvorstands, insbesondere bei dop-

pelter Staatsangehörigkeit bzw. bei Vorliegen der Wahlberechtigung sowohl für die allgemeinen Kommunalwahlen, als auch die Integrationsratswahl, mitunter darauf angewiesen, dass die Wahlberechtigten gegenüber dem Mitglied des Wahlvorstands verlaublich, an welchen Wahlen sie teilnehmen möchten. Der Hintergrund ist, dass für die allgemeinen Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl aufgrund der unterschiedlichen Wahlrechtsvoraussetzungen zwei Wählerverzeichnisse vorliegen. So kann es in der Praxis vorkommen, dass das Mitglied des Wahlvorstands die Wählerin bzw. den Wähler im Wählerverzeichnis für die allgemeinen Kommunalwahlen identifiziert und daraufhin die entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt werden, nicht aber grundsätzlich auch ein Abgleich der Person mit dem Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl erfolgt. Ohne entsprechende Erklärung durch die Wahlberechtigten kann es dann in seltenen Einzelfällen dazu kommen, dass Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Die Wahlberechtigten sind aufgrund der Angaben aus den zugestellten Wahlbenachrichtigungen hinreichend über ihr Wahlrecht informiert. Es liegt in ihrem persönlichen Verantwortungsbereich gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, an welchen Wahlen sie berechtigt teilnehmen möchten. Dazu gehört auch, dass die Wahlberechtigten sich auch bewusst entscheiden können, ihr Wahlrecht bei einzelnen Wahlarten nicht auszuüben. Ähnliches kann schließlich auch bei den jeweiligen Wahlarten innerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen beobachtet werden. Etwaige Abweichungen der Wähler:innen zwischen den einzelnen Wahlarten sind somit immer gegeben.

Der Vorwurf der gezielten Senkung der Wahlbeteiligung bei der Integrationsratswahl wird entschieden zurückgewiesen. Bereits bei der Aufstellung der Wahlvorschläge befand sich das Wahlbüro im engen Austausch mit dem Büro für interkulturelle Arbeit der Verwaltung. Konkret wurde in den dortigen Netzwerken sowohl für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Integrationsrat geworben, als auch detailliert über die Ausübung des Wahlrechts informiert. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wurden somit Maßnahmen ergriffen, mit dem Ziel, die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

Die Anzahl der jeweiligen Wähler:innen innerhalb der Kommunalwahlen und auch für die Integrationsratswahl sind den amtlichen Endergebnissen zu entnehmen (Amtsblätter 23/25 vom 22.09.2025 und 24/25 vom 02.10.2025).

Unregelmäßigkeiten wurden im Zuge der Wahlprüfung durch die Wahlleitung und das Wahlbüro nicht festgestellt. Konkrete Hinweise auf einen möglichen Wahlfehler werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

7. Transparente Aufstellung der Stimmzettel, Umschläge und Versiegelungen

Der Einspruchsführer zweifelt an, „ob die Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß behandelt wurden.“ In diesem Zusammenhang fordert er eine Aufstellung zu den Stimmzettelanzahlen. Ferner fordert er Aufklärung zum Vorhandensein von Siegelmarken und Umschlägen für das Verpacken der Wahlunterlagen nach erfolgter Auszählung und zum Verbleib der ungenutzten Stimmzettel.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen wurden 60.000 Stimmzettel je Wahlart bestellt. Für die Integrationsratswahl wurden 23.000 Stimmzettel bestellt.

Bei der Wahl des Gemeinderats wurden im Vorfeld 12.169 Stimmzettel im Rahmen der Briefwahl ausgegeben. Am Wahlsonntag, den 14.09.2025, wurden in allen Wahllokalen 18.790 Stimmzettel für die Ratswahl ausgegeben.

Bei der Integrationsratswahl wurden im Vorfeld 1.173 Stimmzettel im Rahmen der Briefwahl ausgegeben. Am Wahlsonntag, den 14.09.2025, wurden in allen Wahllokalen 2.299 Stimmzettel für die Integrationsratswahl ausgegeben.

Da die Ausgabe der Stimmzettel unter kontrollierten Bedingungen erfolgt (nur im Briefwahlbüro oder Wahllokal) und auch Kontrollmechanismen bei der Wahlhandlung existieren (Aushändigung erst nach Abgleich mit dem Wählerverzeichnis und erneuter Kontrolle vor dem Urnenabwurf gemäß § 40 KWahlO bzw. Zulassung von Stimmzetteln mittels gültigen Wahlscheins bei der Briefwahl gemäß § 58 KWahlO) ist die Überprüfung der Anzahl nicht benötigter Stimmzettel ohne konkrete Hinweise auf Missbrauch entbehrlich.

Die nicht benötigten Stimmzettel wurden in den Tagen nach der Wahl durch den Zentralen Betriebshof Gladbeck sicher entsorgt.

Die Wahlvorstände erhalten ausreichend Umschläge und Siegelmarken, um die Wahlunterlagen gemäß §§ 54 und 55 KWahlO ordnungsgemäß zu verpacken. Da die Versiegelung der Unterlagen durch die Unterschrift des Wahlvorstehers auf der jeweiligen Siegelmarke erfolgen muss, ist eine Überprüfung der Restbestände auch hier entbehrlich.

Der Einspruchsführer gibt an, dass im Wahllokal 22.1, in dem er als Wahlbeobachter tätig gewesen ist, zu wenig Siegelmarken vorhanden waren. Dies war dem Umstand geschuldet, dass der Wahlvorsteher nach Be-

kanntwerden des Auszählfehlers entschieden hat, alle bereits ausgezählten und verpackten Stimmzettel ebenfalls erneut auszuzählen. Dadurch mussten nahezu alle Wahlunterlagen nach erneuter Auszählung wiederholt versiegelt werden, wofür die Standardreserve an überzähligen Siegelmarken nicht ausreichend gewesen ist. Die Unterlagen wurden dem Wahlbüro vollständig übergeben und waren mit dem Handzeichen des Wahlvorstehers gesiegelt.

Konkrete Hinweise auf einen möglichen Wahlfehler werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

8. Briefwahlunterlagen und deren Eingang

Der Einspruchsführer fordert eine Prüfung und transparente Aufstellung über die Ausgabe und den Rücklauf von Briefwahlunterlagen.

Wie zuvor bereits ausgeführt, wurden 12.169 Ratsstimmzettel bei der Briefwahl ausgegeben und 1.173 Stimmzettel für den Integrationsrat. Die Anzahl an Rückläufern bei den Ratsstimmzetteln betrug 11.290 und bei der Integrationsratswahl 856.

Die Rückläuferquote bei beiden Wahlen war im Vergleich zu den vorherigen Wahlen ähnlich.

Gemäß § 26 KWahlG müssen die Wahlbriefe am Wahlsonntag bis spätestens 16 Uhr bei der Bürgermeisterin eingehen. Folglich werden alle Briefkästen am Rathaus um 16 Uhr geleert und die entnommenen roten Wahlbriefe werden der Auszählung durch die Briefwahlvorstände zugeführt.

Verspätete Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt und gemäß § 55 Abs. 2 i.V.m. § 82 KWahlO aufbewahrt und dann vernichtet. Das geschieht i.d.R. nach 6 Monaten soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde benötigt werden.

Konkrete Hinweise auf einen möglichen Wahlfehler werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

9. Änderung der Wahlbezirke in Gladbeck

Der Einspruchsführer fordert eine transparente Darlegung der Wahlbezirkseinteilung der Jahre 2020 und 2025.

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke erfolgt gemäß den Vorgaben des § 4 KWahlG. Demnach darf die Abweichung der Wahlberechtigten im Wahlbezirk vom Durchschnitt nach aktuellem Stand maximal 15

Prozent betragen. Entsprechend waren die Grenzen zwischen einzelnen Kommunalwahlbezirken sowohl für die Kommunalwahlen 2020, als auch für die Kommunalwahlen 2025 unter Berücksichtigung der Stadtteilgrenzen zu verschieben.

Die Änderungen bei der Einteilung des Wahlgebiets wurden durch die Wahlausschüsse beschlossen (für das Jahr 2020 in Beschlussvorlage 19/0310 und für das Jahr 2025 in Beschlussvorlage 24/0457). Die beschlossenen Änderungen wurden in den Amtsblättern 20/19 vom 01.10.2019 und 23/24 vom 30.10.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Mittels der jeweiligen Vorlagen und des Straßenverzeichnisses ist nachzuvollziehen, welche Veränderungen es gegeben hat und welche Adresse welchem Kommunalwahlbezirk zugeordnet wurde.

Aufgrund des Wahlheimnisses ist jedoch nicht zu erheben, welche Auswirkungen die Änderungen der Wahlgebietseinteilung auf die Wahlergebnisse hatten, da dies zum einen von der tatsächlichen Wahlbeteiligung der Betroffenen abhängt und zum anderen nicht bekannt ist, wie der/die Wähler:in gewählt hat.

Konkrete Hinweise auf einen möglichen Fehler bei der Vorbereitung der Wahl werden durch den Einspruchsführer nicht genannt.

Aufgrund seiner Ausführungen beantragt der Einspruchsführer abschließend die vollständige Neuauszählung in den Kommunalwahlbezirken 19, 20, 21 und im Stimmbezirk 22.2.

- III. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Einspruchsführer als Wahlbeobachter einen Wahlfehler bei der Auszählung im Urnenwahllokal 22.1 mit konkreten Aussagen über die falsche Zuordnung von Stimmen bezeugen kann.

Da der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand den beobachteten Wahlfehler jedoch noch am Wahlabend und somit vor Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses vollumfänglich aufklären und berichtigen konnten, gibt es für eine Neufeststellung des Ergebnisses keinen Anlass.

Aus den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers ergeben sich keine konkret überprüfbaren Sachverhalte gemäß § 40 Abs. 1 Buchst a bis c KWahlG. Vielmehr handelt es sich um bloße Befürchtungen und Unterstellungen sowie allgemeine Anfragen zur Abwicklung von Wahlen und zu statistischen Auswertungen.

Der Einspruch des Herrn Akcay ist folglich unbegründet und somit zurückzuweisen.

Zu 2) Einspruch des Herrn Süleyman Kosar

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.09.2025 hat Herr Süleyman Kosar, wohnhaft in Gladbeck, Einspruch gegen die am 14.09.2025 durchgeführte Kommunalwahl eingelegt.

Als Begründung wird angegeben, dass die Ergebnisse in mehreren Ruhrgebietsstädten nach einer Prüfung korrigiert und verändert wurden. Unter Bezug auf einen Pressebericht der Neuen Gladbecker Zeitung sei nicht auszuschließen, dass weitere Städte ähnliche Korrekturen vornehmen müssten.

Zudem spiegele das verkündete Wahlergebnis nicht die Wechselstimmung wider, die zweifellos in der Gladbecker Bevölkerung vorhanden sei.

Abschließend beantragt Herr Kosar die Neuauszählung der Bürgermeister:innenwahl, der Ratswahl und der Integrationsratswahl. Die Überprüfung und Neuauszählung sollten im Beisein der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen, die bei den Wahlen angetreten sind bzw. im Beisein von Vertretern der Parteien und Wählergemeinschaften, die an den Wahlen teilgenommen hätten.

B. Rechtliche Würdigung

- I. Der hier vorgelegte Wahleinspruch mit Schreiben vom 30.09.2025 ist bei dem Wahlleiter elektronisch am 02.10.2025 per E-Mail eingegangen. Mit Schreiben vom 07.10.2025 erhielt Herr Kosar ebenfalls elektronisch mit E-Mail vom 20.10.2025 eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Der Einspruch erfolgte folglich im Rahmen der Einspruchsfrist.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG sind u.a. jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, einspruchsberechtigt.

Der Einspruchsführer Süleyman Kosar ist Wahlberechtigter im Wahlgebiet Gladbeck und agiert als Vorsitzender der Wählergruppe ABl. Er ist somit einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist demnach zulässig.

- II. Gemäß § 39 Abs. 1 S.1 KWahlG können Einspruchsberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Hieraus ergibt sich, dass mit dem Einspruch konkrete Gründe vorzubringen sind bzw. ein konkreter Sachverhalt darzulegen ist, aus dem sich das Vorliegen eines (möglichen) Wahlfehlers ergibt, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 Buchst. a), der Ungültigkeit der Wahl (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) oder der Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) erforderlich macht.

Auf die Ausführungen des Einspruchsberechtigten muss es den Wahlprüfungsorganen sodann ohne weiteres möglich sein, das Vorbringen einer der Varianten des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG zuzuordnen und den konkreten Überprüfungsgegenstand zu erkennen.

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen, Tatsachenvortrag nicht enthalten, genügen diesen Voraussetzungen hingehen nicht.

Der Einspruchsführer bezieht sich auf den Auszählfehler im Gladbecker Süden im Urnenwahllokal 22.1, welcher auch in dem Pressebericht der Neuen Gladbecker Zeitung aufgegriffen wurde und auch Gegenstand des Einspruchs zu Nr.1 gewesen war.

Mit Bezug auf die Ausführungen zu dem Einspruch unter Nr. 1 ist auch hier festzustellen, dass der Auszählungsfehler noch am Wahlabend durch den Wahlvorstand selbst berichtigt und eine korrigierte Schnellmeldung abgesetzt wurde. Eine erneute Überprüfung und Korrektur sind daher nicht angezeigt.

Der Verweis auf Korrekturen der Wahlergebnisse in den Ruhrgebietsstädten Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr und Datteln rechtfertigt nicht automatisch die grundsätzliche Anzweiflung der Richtigkeit der Wahlergebnisse im Wahlgebiet Gladbeck. Es handelt sich um eine nicht belegte Vermutung durch den Einspruchsführer.

Der Einspruchsführer gibt ferner an, dass das Wahlergebnis nicht die Wechselstimmung der Gladbecker Bevölkerung widerspiegele.

Abschließend beantragt der Einspruchsführer die Neuauszählung der Bürgermeister:innenwahl, der Ratswahl und der Integrationsratswahl im Beisein von Vertretern der Parteien und Wählergruppen.

III. Insgesamt ist festzustellen, dass der Einspruchsführer in seinem Einspruch keine Wahlbeanstandungen vorbringt, die von den Wahlprüfungsorganen aufgegriffen und überprüft werden könnten.

Der Einspruch des Herrn Kosar ist folglich unbegründet und somit zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

In der Wahlprüfungssache betreffend des Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Bürgermeister:innen-, Gemeinderats- und Integrationsratswahl vom 14.09.2025 von Herrn Volkan Akcay mit Schreiben vom 17.09.2025, beschließt der Rat die Unbegründetheit und Zurückweisung des Einspruchs.

In der Wahlprüfungssache betreffend des Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Bürgermeister:innen-, Gemeinderats- und Integrationsratswahl vom 14.09.2025 von Herrn Süleyman Kosar mit Schreiben vom 30.09.2025, beschließt der Rat die Unbegründetheit und Zurückweisung des Einspruchs.

Der Wahlleiter



- Dr. Volker Kreuzer -

In der Sitzung des

Wahlprüfungsausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am 03.12.2025 wurde wie folgt beschlossen: